

ER

Ra. 2
3.



Vemeiner Bescheid,

Wie es wegen der Vollmacht hinführo gehalten werden soll.



Ennach bey dem Ober-Appellations-Gericht alhier eine Zeither wahrgenommen worden, wie daß die daselbst / zu übergebende Vollmachten, nach denen nöthigen Requiritis nicht eingerichtet gewesen, öftters auch die deshalb bereits ergangene gemeine Bescheide und Verordnungen nicht gebührend attendiret worden, so ist, um allen daraus zu besorgenden Confusionen vorzukommen, gut gefunden, ein gewisses Formular zu entwerffen und drücken zu lassen, auch wie ferner dabey zu verfahren in gewisse Punkte zu verfassen und zu jedermanns, insonderheit aber der hiesigen Advocaten und Procuratoren verhalten, durch diesen gemeinen Bescheid befanct zu machen, wie folget:

1.

Soll kein ander Formular ad Acta genommen werden, als das nachstehende gedruckte, so von dem Tribunals-Bothemeister und bey dem Ravensbergischen Appellations-Gericht von dem Registratore daselbst unterschrieben ist, und soll das Exemplar wie vormahls mit 3. ggr. bezahlet werden.

2.

Advocati können, wann aber Appellationes einkommen, sollen sie die benöthigte Formularia an die Appellanten schicken, um selbige in Zeiten zu vollziehen und einzusenden, es können auch die Provincial-Collegia jedes Orts jemand vorschlagen, so einen Vorrath von Exemplarien kommen lasse, um selbige bey der Hand zu haben, wann Partheyen selbige nöthig haben.

3.

Die Substitutiones müssen sogleich in die Vollmachten, wie bereits am 26. Jul. 1722. verordnet, vor der Ubergabe inseriret werden, bey Straffe 5. Thlr. massen auch solche Vollmachten ohne Substitution nicht ad Acta genommen, sondern auf Gefahrd des Mandatarii zurück gegeben werden sollen.

4.

Wann wieder Hoffen die Vollmachten bey der Introduction, Reproduction und Exception nicht mit übergeben werden, so sollen zwar Advocati, wann sie vor oder in solchen Terminis rechtmäßige und beschienigte Ursache anzeigen, daß an den Mangel sie nicht Schuld haben, entschuldiget seyn, wegen der Principalen aber soll es überall bey dem gemeinen Bescheide vom 9. Sept. 1719. gelassen, und gleichfals, wann

X

wegen Unachtsamkeit der Advocaten oder aus Muthwillen es an den Vollmachten mangelte, so sollen diese dafür nachdrücklich auch wol mit Suspension oder Remotion angesehen werden, und nach Befinden, so weit sie des Vermögens seyn, den zugefügten Schaden ersetzen.

^{5.}
In denen Vollmachten, so bey dem Ravensbergischen Appellations-Gericht übergeben werden, soll hinführo an statt des Wortes Supplicationis das Wort Revisionis gesetzt, und was hierin auch in verigen gemeinen Bescheiden bey dem Tribunal verordnet, auch bey gedachten Appellations-Gericht genau beobachtet werden.

^{6.}
Wornach sich jedermänniglich in Sachen so vor das Tribunal oder Ravensbergische Appellations-Gerichte gedeyen, insonderheit die dabey bestellte Advocati gehorsamst zu achten haben.

Die bey solchen Judiciis verordnete Protonotarii aber sollen auch deshalb vigiliren, und denen gemeinen Bescheiden zu wieder keine Vollmacht annehmen, und wann unzulässige Vollmachten präsentiret, oder andere zu späthe eingebracht werden, solches, und warum selbige zurück gegeben werden müssen, gebührend registriren, auch die Vollmachten, wann sie auch gleich als Beylagen der Schriffen gegeben werden, mit behörigem Exhibito versehen, wiedrigensals der Abndung zu gewärtigen.

^{7.}
Bey den Re- und Correlationen aber soll jedesmahl der Punct wegen Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Vollmachten wie bisher ferner unter denen Formalien beleuchtet, und was der Ordnung und gemeinen Bescheide gemäß, wider dieselbe gehandelt, mit erkandt werden. Berlin, den 14. Nov. 1724.

Königl. Preussif. Ober-Appellations-Gericht.

N. 3.

Ko 140

40

ko 78

Ant.

N. 3.

Bemeiner Bescheid,

Wie es wegen der Vollmacht hinführo gehalten werden soll.



Dennach bey dem Ober-Appellations-Gericht alhier eine Zeither wahr genommen worden, wie daß die daselbst, zu übergebende Vollmachten, nach denen nöthigen Requisite nicht eingerichtet gewesen, öfters auch die deshalb bereits ergangene gemeine Bescheide und während attendiret worden, so ist, um allen dergleichen vorzukommen, gut gefunden, ein Gesetz zu erlassen und drücken zu lassen, auch wie ferner diese Punkte zu verfassen und zu jedermanns, bey den Advocaten und Procuratoren verhalten, die Bescheid befehlet zu machen, wie folget:

1. Formular ad Acta genommen werden, als das von dem Tribunals-Bothemeister und bey dem Appellations-Gericht von dem Registratore daselbst soll das Exemplar wie vormahls mit 3. gr.

2. Wann aber Appellationes einkommen, sollen sie bey den Appellanten schicken, um selbige in Zeiten zu erhalten, es können auch die Provincial-Collegia dergleichen, so einen Vorrath von Exemplarien bey der Hand zu haben, wann Partheyen

3. Es müssen sogleich in die Vollmachten, wie befohlen, ordnet, vor der Übergabe inseriret werden, auch solche Vollmachten ohne Substitution sondern auf Gefahr des Mandatarii zurück

4. Es sollen die Vollmachten bey der Introduction, nicht mit übergeben werden, so sollen sie vor oder in solchen Terminis rechtmäßige und gültig seyn, daß an den Mangel sie nicht Schuld haben der Principalen aber soll es überall bey dem 9. Sept. 1719. gelassen, und gleichfalls, wann
X we

